

Kulturelles Erbe und Nachhaltigkeit

STEFAN WILLER

Zur Begrifflichkeit von Erbe und Nachhaltigkeit

In der 1972 verabschiedeten World Heritage Convention der UNESCO geloben die Unterzeichnerstaaten „Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen [...] Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen“.¹ So wie in dieser Formel ist das Konzept des Erbes auch sonst begriffs- und diskurgeschichtlich mit dem der intergenerationellen Übertragung verknüpft. Das gilt für alle drei Aspekte des Erbe-Begriffs, wie er sich – in eben dieser Dreigliedrigkeit – seit dem 19. Jahrhundert herausgebildet hat: für die zivilrechtlich kodifizierte Eigentumsübertragung, für die biologische Weitergabe von Eigenschaften (bzw. deren Anlagen) und für die kulturelle Traditionsbildung. Was aber heißt es eigentlich, Praktiken der Weitergabe von Kultur mit der Bezeichnung Erbe zu belegen?

Sehr oft denkt man beim Kulturerbe an einen aus der Vergangenheit stammenden Schatz, den man aufzubewahren hat. Wie an der Festlegung der UNESCO-Konvention auf „Erfassung, Schutz und Erhaltung“ zu sehen ist, impliziert ein solcher Begriff des kulturellen Erbes ein konservatorisches Programm

1 UNESCO: Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (offizielle deutsche Übersetzung aus dem Bundesgesetzblatt), Art. 4. www.unesco.de/welterbekonvention.html (Letzter Aufruf: 13.07.2013). In der englischen Version lautet die Wendung „identification, protection, conservation, presentation and transmission to future generations of the cultural and natural heritage“. UNESCO: Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage. whc.unesco.org/archive/convention-en.pdf (Letzter Aufruf: 13.07.2013).

– zugleich aber auch, im Abzielen auf die „Weitergabe an künftige Generationen“, ein Programm, das in die Zukunft gerichtet ist. Genau hier kommt der Begriff der Nachhaltigkeit ins Spiel. Er spielt heute in der Kulturpolitik eine zentrale Rolle, vor allem in jener globalisierten Ausprägung, die maßgeblich von der UNESCO verkörpert wird. Francesco Bandarin, der frühere Direktor des World Heritage Center der UNESCO, nannte Nachhaltigkeit vor ein paar Jahren einmal den „Schlüssel sowohl zum Überleben des Welterbes als auch zu seiner Glaubwürdigkeit“ („sustainability remains the key to both the survival of World Heritage and its credibility“).²

Aus der Forstwirtschaft stammend und lange als ökologischer Terminus festgelegt, wird der Begriff Nachhaltigkeit seit den 1980er Jahren auf das Konzept der Generationen bezogen, um in Zukunftsprogrammen Ressourcen für kommende Generationen zu berücksichtigen.³ Mittlerweile ist Nachhaltigkeit zu einem überaus anschlussfähigen politischen Begriff geworden, der bisweilen geradezu als Synonym für Generationengerechtigkeit verwendet wird.⁴ Dabei entsteht in Bezug auf das Konzept der Generation das Versprechen einer Sinnstiftung durch zweifellose Evidenz, da sich im Muster einander ablösender Generationen historisch kontingente Veränderungsprozesse als gleichsam natürlicher Wandel, als Rhythmus eines natürlichen Reproduktionsgeschehens verstehen lassen.⁵ Aus dieser vermeintlichen Natürlichkeit speist sich Nachhaltigkeit als kulturpolitische Formel für Sicherstellung, Bewahrung und Weitergabe an künftige Generationen. Nachhaltigkeit ist also, wie kulturelles Erbe, einerseits explizit vergangenheitsbezogen (in Form einer Aufforderung zur Bewahrung), andererseits in die Zukunft gerichtet – und zwar in eine maximal weite Zukunft. So heißt es weiter in dem erwähnten Artikel von Francesco Bandarin, wenn man von der Konservierung des Erbes spreche, dann denke man „per definitionem

2 Bandarin, Francesco: Protecting Heritage. In: Our Planet 14/2 (2003), S. 11-12, S. 12.

3 Vgl. Grunwald, Armin/Kopfmüller, Jürgen: Nachhaltigkeit. Eine Einführung. Frankfurt/M. 2006; Grober, Ulrich: Die Entdeckung der Nachhaltigkeit. Kulturgeschichte eines Begriffs. München 2010.

4 Vgl. Ekarðt, Felix: Das Prinzip Nachhaltigkeit. Generationengerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit. München 2005; Mathis, Klaus (Hrsg.): Efficiency, Sustainability, and Justice to Future Generations. Dordrecht 2011.

5 Vgl. Parnes, Ohad/Vedder, Ulrike/Willer, Stefan: Das Konzept der Generation. Eine Wissenschafts- und Kulturgeschichte. Frankfurt/M. 2008.

langfristig – nicht für ein oder zwei Jahre, sondern für immer“ („conservation is by definition long term – not for a year or two, but for ever“).⁶

Dieser zeitliche Imperativ ist keineswegs unproblematisch. Schutz „für immer“ heißt, dass dem zu schützenden und zu bewahrenden Erbe ein sehr weitgehendes Recht an der Gegenwart und der Zukunft eingeräumt wird. Genau in dieser begrifflichen Allianz von Erbe, Nachhaltigkeit, Überleben und Konservieren offenbart sich das eigentümliche Zeitregime einer konservatorischen – oder auch konservativen – Futurisierung. Das Überleben, von dem bei Bandarin die Rede ist („survival of World Heritage“), nähert sich dabei in auffallender Weise dem ewigen Leben. In diesem maximalen Sinn verstanden, muss das kulturelle Erbe in eine grenzenlose Zukunft hinein bewahrt werden.

Der Sinn des Konzepts Erbe liegt aber gerade darin, dass dieser Befehl einer grenzenlosen Konservierung nicht zweifelsfrei gilt, sondern umstritten ist. Gemeinsam ist allen als Erbe klassifizierten Übertragungen, dass sie ein komplexes Verhältnis zwischen Vererbendem, Vererbtem und Erbendem erzeugen; gemeinsam ist ihnen nicht zuletzt, dass sie eine Zäsur voraussetzen: Erst durch eine Unterbrechung in der Kette der Wesen, Dinge oder Ereignisse kommt es überhaupt zur Übertragung. Am deutlichsten ist dies in der juristischen Definition des Erbes als einer Übertragung von Todes wegen, aber auch andere Formen der Vererbung – ob kulturell oder biologisch – bedürfen des Momentes der Zäsur.⁷ Speziell die kulturelle Überlieferung ist kein kontinuierlicher Vorgang, sondern geprägt von Umbrüchen, Konflikten und Widersprüchen. Der Begriff des kulturellen Erbes bringt eben diesen grundsätzlich strittigen und diskontinuierlichen Status der Traditionsbildung auf den Punkt – so wie auch die Vererbung von Eigentum oft genug zu erheblichen Konflikten führt und von vornherein niemals ohne die Zäsur des Todes zu denken ist.

Konservierung als Problem

In der Tat ist der Befund der Unterbrechung, der Zäsur, historisch grundlegend für das UNESCO-Konzept des kulturellen Erbes. Seine Entstehung ist nicht

6 Bandarin, Francesco: Protecting Heritage. In: Our Planet 14/2 (2003), S. 11-12, S. 12.

7 Vgl. dazu ausführlich Willer, Stefan/Weigel, Sigrid/Jussen, Bernhard (Hrsg.): Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur. Berlin 2013. Darin zum Folgenden v. a. Willer, Stefan: Kulturelles Erbe. Tradieren und Konservieren in der Moderne, S. 160-201.

zu trennen von der faktischen Zerstörung materieller wie immaterieller kultureller Werte durch jenen Weltkrieg, der die internationalen Organisationen der Vereinten Nationen erst hervorgebracht hat.⁸ Auch für zahlreiche Stätten, denen seit der Konvention von 1972 der Status des Welterbes zugesprochen wurde, gilt das konstitutive Moment der Bedrohung. Besonders prominent wurde dies im Fall der Buddha-Statuen im afghanischen Bamiyan, einem Fall, der zugleich eine interessante Paradoxie des konservatorischen Denkens liefert. Die Paradoxie zeigt sich darin, dass die Statuen, die erst zwei Jahre nach ihrer Zerstörung durch die Taliban (2001) in die berühmte UNESCO-Liste aufgenommen wurden, sogleich den Status des „gefährdeten Erbes“ erhielten.⁹ Der Begriff der Gefährdung wurde somit auf den Zustand *vor* der Zerstörung zurückprojiziert. Demnach kann der Imperativ von Schutz und Erhaltung in diesem Fall nicht dem Zustand gelten, in dem das Monument sich zum Zeitpunkt seiner Aufnahme befand, sondern dem Zustand, der der Zerstörung vorausging – wobei hinzuzufügen ist, dass eben diese Zerstörung die Aufnahme des Monuments in die Liste politisch entscheidend mitbegründete.

Nimmt man den Begriff der Gefährdung ernst, dann müsste die Erhaltung der Stätte in der – sobald möglich – ins Werk zu setzenden Restauration der Statuen bestehen. Das wäre insofern bemerkenswert, als eine solche Restauration gegen die zentrale Idee des modernen Denkmalschutzes verstieße. Denn seit der um 1900 zuerst von deutschen und österreichischen Kunsthistorikern wie Georg Dehio und Alois Riegl ausgegebenen Devise „konservieren, nicht restaurieren“¹⁰ gelten historische Rückbauten als ebenso verpönt wie modernisierende Eingriffe. Geschützt wird vielmehr der Status quo im Moment der Deklaration eines Bauwerks zum Denkmal, mit dem Ziel, die Vorgeschichte inklusive historischer Eingriffe, ja selbst Zerstörungen, möglichst vollständig offenzulegen. Internationale Geltung erhielt diese Lehrmeinung in der 1964 verabschiedeten Charta von Venedig, die in vielerlei Hinsicht der UNESCO-Welterbe-Konvention von 1972 vorarbeitete, auch in den einzelnen Formulierungen

8 Darauf hat dankenswerterweise Verena Metze-Mangold (Deutsche UNESCO-Kommission) in der Diskussion zur Vortragsfassung dieses Beitrags am 31. Mai 2013 hingewiesen.

9 Vgl. UNESCO / World Heritage Center: World Heritage in Danger. <http://whc.unesco.org/en/158/> (Letzter Aufruf: 13.07.2013).

10 Vgl. Dehio, Georg/Riegl, Alois: Konservieren, nicht restaurieren. Streitschriften zur Denkmalpflege um 1900. Braunschweig 1988.

wie „lebendige Zeugnisse jahrhundertalter Traditionen“, „gemeinsames Erbe“, „Verantwortung gegenüber kommenden Generationen“.¹¹ In der Charta heißt es, weder bei der Konservierung noch bei der Restaurierung eines Bauwerks komme es auf stilistische Einheit an; vielmehr seien die „Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal“ zu würdigen.¹² Überbauungen und „sich überlagernde Zustände“¹³ sind nicht zu entfernen, sondern ausdrücklich zu erhalten.

Der in der Charta von Venedig kodifizierte Vorrang des Konservierens gegenüber dem Restaurieren geht bis zur apodiktischen Forderung nach der Erhaltung von Ruinen.¹⁴ Es ließe sich also argumentieren, dass die zerstörten Buddha-Statuen von Bamiyan gerade als Ruinen ein Monument des Welterbes darstellen: ein Trümmerdenkmal, in dem kein einziger Stein verrückt werden dürfte.¹⁵ Um aus derartigen Ausweglosigkeiten des Erhaltungsimperativs herauszukommen, bietet allerdings bereits die Charta von 1964 einen kasuistischen Ausweg an. Demnach sind Zerlegungen und Neuzusammensetzungen von zerstörten oder ausgegrabenen Monumenten erlaubt, sofern man sie als sogenannte Anastylose klassifizieren kann, das heißt als Wiedervereinen vorliegender, aber zerstreuter Bestandteile eines Ganzen.¹⁶

Solche Anastylosen sind heute das typische Kennzeichen technisch fortschrittlicher Restaurierungen. So entstehen Bauten, die in zunehmend perfekter Weise den Zustand vor einer Zerstörung nachzuahmen vermögen, ja selbst die zwischenzeitliche Nichtexistenz des Originalgebäudes fast ungeschehen

11 Vgl. International Charter for the Conservation and Restoration of Monuments and Sites (The Venice Charter) mitsamt den offiziellen Übersetzungen in zahlreichen Sprachen.

www.international.icomos.org/venicecharter2004/index.html (Letzter Aufruf: 13.07.2013).

Im Englischen lauten die zitierten Formulierungen „living witnesses of [...] age-old traditions“, „common heritage“, „safeguarding for future generations“.

12 Ebd., Art. 11: „The valid contribution of all periods to the building of a monument must be respected, since unity of style is not the aim of a restoration.“

13 Ebd.: „the superimposed work of different periods“.

14 Ebd., Art. 15: „Ruins must be maintained [...]“.

15 Vgl. ebd., Art. 7: „The moving of all or part of a monument cannot be allowed except where the safeguarding of that monument demands it [...]“.

16 Vgl. ebd., Art. 15: „Only anastylosis, that is to say, the reassembling of existing but dismembered parts can be permitted.“

machen können. Zum Beispiel wird seit der Rekonstruktion der im Zweiten Weltkrieg zerstörten Dresdner Frauenkirche immer wieder die Heilung des Stadtbilds, vor allem der Elbsilhouette, betont. Bei den Wiederaufbauarbeiten, die zwischen 1994 und 2005 große mediale Aufmerksamkeit erzielten, entstand trotz oder gerade wegen der avancierten Rekonstruktionstechnik der Eindruck eines gleichsam selbsttätigen Auferstehens aus Ruinen, umso mehr, als es sich um einen sogenannten archäologischen Wiederaufbau handelte, der so weit möglich dem Prinzip der Anastylose folgte, also die noch vorhandenen Originalsteine verwendete. Für viele dieser Steine ließ sich aufgrund ihrer Lage in dem jahrzehntelang an Ort und Stelle gebliebenen Trümmerhaufen sowie durch den Einsatz avancierter Geoinformationssysteme der ursprüngliche Platz im Gebäude errechnen.¹⁷

So gesehen, müssen Restaurierungen heute nicht mehr als das genaue Gegenteil der Konservierung gelten, sofern ihre Initiatoren im genauen Wissen um die Logik und Praxis des Denkmalschutzes vorgehen. Umso ausgreifender, ja totaler wird somit aber der Imperativ der Erhaltung des in Monumenten gebundenen Kulturerbes, ob es sich nun um die archäologische Offenlegung von Überbauungen handelt oder um die Restaurierung kompletter Gebäude. In der Engführung von Erbe und Erhaltung wird der je gegenwärtige Umgang mit dem Ererbten oft geradezu zu einer Unmöglichkeit. Kulturdenkmäler sollen zwar materielle Zeugnisse historischer Prozesse sein – in einem durchaus differenzierten Geschichtsverständnis, das die Komplexität und Heterogenität jener Prozesse berücksichtigt –, wenn aber einmal die Kennzeichnung einer Stätte als Denkmal wirksam geworden ist, dann soll damit auch die Geschichte aufgehört haben: Jede weitere Veränderung wird als unangemessen, zerstörerisch und historisch falsch bewertet.

Für das Konzept des kulturellen Erbes ist das ein nicht zu unterschätzendes Problem. Seine Tragweite wird deutlich, wenn man sich klarmacht, welche große Rolle für die Entstehung dieses Konzepts der Begriff der Aneignung gespielt hat – also die komplementäre Vorstellung zum rein passivischen Empfang dessen, was einem von den Vorfahren vermacht wurde. Aneignung, Erwerb, Arbeit – das waren seit dem frühen 19. Jahrhundert die entscheidenden Kategorien, um einem bloßen Determinismus oder Fatalismus des Erbes entgegen-

¹⁷ Vgl. Wenzel, Fritz (Hrsg.): Berichte vom Wiederaufbau der Frauenkirche zu Dresden. Konstruktion des Steinbaus und Integration der Ruine. Karlsruhe 2007.

zuwirken und den aktiven Anteil vom Erblasser auf die Erben zu verschieben. Diese Überlegung findet sich sowohl in bürgerlich-liberalen als auch in kommunistisch-sozialistischen Reflexionen über das kulturelle Erbe.¹⁸ Ihre einschlägig geschichtsphilosophische Interpretation liest man bereits in Hegels Heidelberger Antrittsvorlesung von 1817:

„Der Besitz an selbstbewußter Vernünftigkeit, welcher uns, der jetzigen Welt angehört, ist nicht unmittelbar entstanden und nur aus dem Boden der Gegenwart gewachsen, sondern es ist dies wesentlich in ihm, eine Erbschaft und näher das *Resultat* der Arbeit, und zwar der Arbeit aller vorhergegangenen Generationen des Menschengeschlechts zu sein.“¹⁹

Mit dem Konzept der Arbeit soll also von vornherein der Vorstellung vorgebeugt werden, bei jenem ererbten Besitz handle es sich um einen gesicherten Vorrat, den es nur zu verwalten gelte. Wenn weiter vom „mächtige[n] Strom“ der Tradition und vom tätigen Charakter des Weltgeistes die Rede ist, dann bleibt auch hier die Vorstellung einer Arbeit am Erbe leitend:

„Die Tat hat einen vorhandenen Stoff zu ihrer Voraussetzung, auf welchen sie gerichtet ist und den sie nicht etwa bloß vermehrt, durch hinzugefügtes Material verbreitert, sondern wesentlich *bearbeitet* und *umbildet*. Dies Erben ist zugleich Empfangen und Antreten der Erbschaft; und zugleich wird sie zu einem Stoffe herabgesetzt, der vom Geiste metamorphosiert wird. Das Empfangene ist auf diese Weise verändert und bereichert worden und zugleich erhalten.“²⁰

Der bloße Erhalt von Monumenten – Inbegriff dessen, was heute als Kulturerbe fungiert – wäre demnach bloß die passivische Seite des Vorgangs „Empfangen und Antreten der Erbschaft“. Damit hätte man aber den Anteil der Arbeit noch gar nicht in den Blick genommen. Das Erbe als Resultat von Arbeit zu verstehen

¹⁸ Vgl. dazu Willer, Stefan: *Erbfälle. Theorie und Praxis kultureller Übertragung in der Moderne*. München 2013 (in Vorbereitung).

¹⁹ Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: *Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie I, Einleitung* (Heidelberger Niederschrift). In: ders.: *Werke*, Bd. 18, hrsg. von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel. Frankfurt/M. 1986, S. 21.

²⁰ Ebd., S. 21f.

heißt nach Hegel, es weiter zu bearbeiten, zu „metamorphosieren“. Zweifellos stellt sich die von Hegel für den philosophischen Geist formulierte Aufgabe anders, wenn von materiellen Überlieferungen die Rede ist; zu nivellieren oder ignorieren ist sie aber nicht.

Die Administratoren des UNESCO-Welterbezentrums in Paris wussten offenkundig um das Problem der Monumentalisierung und Stillstellung des Erbes, als sie im Jahr 2003 mit der Konvention über Intangible Cultural Heritage einen zweiten Teil des Welterbeprogramms auflegten. Seitdem werden – in Analogie zur Liste des Natur- und Kultur-Welterbes – mündliche, theatralische und musikalische Überlieferungen, Rituale, Feste, traditionelles Wissen und Handwerk aus der ganzen Welt aufgelistet. Dieses nicht in einzelnen Stätten verortbare Erbe wird als „Haupttriebfeder kultureller Vielfalt“ und als „Garantie für nachhaltige Entwicklung“ verstanden.²¹

Wie soll ein solches Erbe gepflegt, wie überhaupt definiert werden? Die Frage lässt sich nicht leicht beantworten, weil schon die Semantik des Schlüsselworts *intangible* schwierig zu fassen ist. Mit Blick auf das zugrundeliegende lateinische Verb *tangere*, berühren, ergibt sich eine interessante Doppeldeutigkeit. Spricht man in wörtlicher Übersetzung von einem unberührbaren Erbe, so kann das zum einen heißen, dass man es nicht berühren *kann*, weil es immateriell und daher ungreifbar ist. Immaterielles Kulturerbe ist denn auch die gängige deutsche Version von *Intangible Cultural Heritage*. Zum anderen schwingt hier aber die Bedeutung mit, dass man dieses Erbe nicht berühren *darf*, weil es tabu ist. Der auch im Englischen vorhandene Doppelsinn der Benennung ist wohl kaum zufällig unterlaufen. Vielmehr liegt den Proklamationen der UNESCO zu diesem Thema eine wesentliche Ambivalenz zugrunde. Sie bleibt allerdings fast gänzlich unausgesprochen, wie der definitorische Artikel der *Convention for the Safeguarding of Intangible Cultural Heritage* zeigt: „Dieses immaterielle / unberührbare, von Generation zu Generation überlieferte Kulturerbe wird fortwährend von

21 *Convention for the Safeguarding of Intangible Cultural Heritage*, Präambel: „the importance of the intangible cultural heritage as a mainspring of cultural diversity and a guarantee of sustainable development“. Zu Praktiken und Problemen im Umfeld dieses UNESCO-Programms vgl. Bernecker, Roland: Vom immateriellen Kulturerbe zur kulturellen Vielfalt. Genese eines neuen UNESCO-Übereinkommens. In: Albert, Marie-Theres (Hrsg.): *Perspektiven des Welterbes*. Frankfurt/M. 2006, S. 98-108; Jadé, Mariannick: *Le patrimoine immatériel. Perspectives d'interprétation du concept de patrimoine*, Paris 2006.

Gesellschaften und Gruppen neugeschaffen.“²² Dass es zwischen Überlieferung und Neuschöpfung zu Konflikten kommen könnte, wird gar nicht erst ausformuliert; eher scheint man stillschweigend vorauszusetzen, dass Innovation mit der Pflege des Bestehenden in Übereinstimmung zu bringen ist – oder gar: darin aufgeht.

Auch in diesem Programm liegt die selbstgestellte Aufgabe der Unesco im *safeguarding*, im Sicherstellen des Erbes. Die Flüchtigkeit und die Variabilität des Immateriellen haben deshalb gegenüber dem Imperativ der unverfälschten Erhaltung zurückzustehen. Dazu passt die Proklamation der „Meisterwerke des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit“, einer vorbereitenden und flankierenden Maßnahme zur Konvention von 2003.²³ Mit der Idee der Meisterwerke – noch dazu der kanonisch aufgelisteten – wird Immaterialität von vornherein auf das Abgeschlossene und Vorbildliche festgelegt und somit eigentlich auch schon hintertrieben. In jedem Fall verstärkt sich der Aspekt des Unberührbaren: Ein Meisterwerk ist nichts, was verändert oder dem etwas hinzugefügt werden sollte, und es verlangt auch nicht nach fortgesetzter Innovation.

Auch hier stellt sich Konservierung als Problem dar, mit interessanten, teils sogar kuriosen Auswirkungen auf lokaler Ebene. Wenige Jahre nach Inkrafttreten des Programms veröffentlichte der Ethnologe Markus Tauschek einen Aufsatz, in dem er am Beispiel des Karnevals in der belgischen Kleinstadt Binche – seit 2003 zum immateriellen Meisterwerk deklariert – einen „Unesco-Effekt“ beschrieb.²⁴ Teil dieses Effekts ist eine bezeichnende Unsicherheit der Akteure über den neuartigen Status ihrer kulturellen Praxis. Konkret geht es dabei um die Nationalität der Mitglieder in den Karnevalsgesellschaften. Traditionelle Aufnahmebedingung ist die belgische Staatsbürgerschaft, wobei diese Regel fak-

22 *Convention for the Safeguarding of Intangible Cultural Heritage*, I. General provisions, Art. 2 Definitions: „This intangible cultural heritage, transmitted from generation to generation, is constantly recreated by communities and groups.“

23 Vgl. Kuutma, Kristin: The politics of contested representation. UNESCO and the masterpieces of intangible cultural heritage. In: Hemme, Dorothee/Tauschek, Markus/Bendix, Regina (Hrsg.): *Prädikat „Heritage“*. Wertschöpfungen aus kulturellen Ressourcen. Berlin, Münster 2007, S. 177-195.

24 Tauschek, Markus: „Plus oultre“ – Welterbe und kein Ende? In: Hemme, Dorothee/Tauschek, Markus/Bendix, Regina (Hrsg.): *Prädikat „Heritage“*. Wertschöpfungen aus kulturellen Ressourcen. Berlin, Münster 2007, S. 197-224, S. 214.

tisch vielfach unterlaufen wird. Nach der Aufnahme in die UNESCO-Liste begannen sich aber die Karnevalisten über die Frage zu entzweien, ob die Reinheit und Authentizität der Festkultur durch eine verschärfte Einhaltung der Aufnahmekriterien wiederhergestellt werden solle oder ob nicht gerade die Kür durch die UNESCO die Aufforderung zu mehr Offenheit und Integration bedeute. Das Fazit des Ethnologen lautet:

„Wenngleich die Argumente konträr sind [...] so liegt doch beiden ein und dieselbe Wahrnehmung zugrunde: Die Entscheidungen dürfen nach der Vorstellung der lokalen Akteure nicht mehr allein nur vor Ort getroffen werden. Sie befinden sich nun in einem globalen Bezugsrahmen.“²⁵

Angesichts dieses maximal weiten Bezugsrahmens ist die Frage nach dem kulturellen Erbe auch immer eine Frage nach der Beziehung zwischen der Grenzlosigkeit des programmatischen Anspruchs und der konkreten Begrenzung im Einzelnen. Dabei geht es darum, das politische Ziel nach dem Einschluss möglichst vielfältiger, vielgestaltiger Zeugnisse menschlicher Kultur mit konkreten Praktiken des Ausschlusses ins Verhältnis zu setzen. Denn das Konzept World Heritage beruht seiner Logik und seiner Funktion nach darauf, dass die meisten Orte, Riten, Praktiken, Monumente und Dokumente der Welt *nicht* zum Erbe gehören, dass es vielmehr äußerst strikte Wertmaßstäbe für die Verleihung des Erbe-Status gibt. Das entscheidende Kriterium der UNESCO und der von ihr beauftragten Evaluierungsorganisationen ist das des Herausragens: Die einzelnen Bestandteile des Welterbes sind „outstanding“.²⁶ Als solche werden sie aus den normalen Verhältnissen, den ansonsten üblichen Ökonomien und Lebensbedingungen, hervorgehoben; sie werden im Wortsinne exemplarisch (von lat. *ex-imere*, herausnehmen).

Auf diese Weise entsteht ein Gefälle, ein Wertekontrast, zwischen dem Herausgenommenen und seiner Umgebung, die, wenn man so will, auf Normalhöhe verbleibt. Offenkundig steht dabei die numerische Begrenztheit der auf der Welterbeliste eingetragenen Stätten in enger Beziehung zu ihrer jeweiligen territorialen Eingrenzung. Wie sehr beides zusammenhängt – die Frage nach Einschluss und Ausschluss vonseiten der UNESCO und die Territorialität der

25 Ebd., S. 219.

26 Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage, Art. 1 und 2.

gleichsam eingerahmten Stätten –, zeigt sich bei jeder landschafts-, stadt- und verkehrsplanerischen Maßnahme, die die konkreten territorialen Grenzen zwischen Erbe und Nicht-Erbe berührt.²⁷

Daraus entstehen geradezu regelförmig Konflikte. Sie entzündeten sich etwa an tatsächlich vorgenommenen Veränderungen einer Kulturlandschaft, wie im Fall der Waldschlösschenbrücke in Dresden: Das 2004 in die Liste aufgenommene Dresdner Elbtal stand wegen des geplanten Brückenbaus durch die Elbauen seit der Jahressitzung des Welterbe-Komitees 2006 unter dem offiziellen Vorbehalt des World Heritage in Danger; im Sommer 2009 wurde die Stätte definitiv von der Liste gestrichen, als der durch Bürgerentscheid befürwortete (allerdings höchst umstrittene) Bau nicht gestoppt wurde. Mitunter betreffen solche Konflikte aber auch die bloße Beeinträchtigung eines bestimmten Blickwinkels auf ein bestimmtes Gebäude: So wurde der Kölner Dom, Weltkulturerbe seit 1996, im Jahr 2004 auf die Gefährdungsliste gesetzt, weil am gegenüberliegenden Rheinufer in Köln-Deutz mehrere Hochhäuser gebaut werden sollten; jedoch gilt diese Gefahr seit 2006 als offiziell gebannt, nachdem die Höhe der Häuser begrenzt worden war.

Ein weiteres Beispiel dafür, wie komplex die Bestimmung des Herausragenden sein kann, ist die Welterbestätte *Frontiers of the Roman Empire*, die derzeit aus drei Grenzgebilden von jeweils ziemlicher Ausdehnung besteht: dem Hadrianuswall in Nordengland, dem Antoninuswall in Schottland und dem obergermanisch-raetischen Limes in Südwestdeutschland. Letzterer wurde im Juli 2005 als 31. deutsche Stätte in die UNESCO-Welterbeliste aufgenommen. Während die beiden Wallanlagen in Großbritannien in weiten Teilen erhalten sind, handelt es sich beim Limes nur mehr um die Überreste der römischen Grenzbefestigungen, wie sie sich auf einer Strecke von über 500 Kilometer zwischen Koblenz und Regensburg finden. Auffallendes Charakteristikum dieser Stätte ist ihre weitgehende Unsichtbarkeit, denn der Grenzwall ist ein sogenanntes Bodendenkmal, während es sich bei den sichtbaren Befestigungsanlagen zum Großteil um Nachbauten aus dem 19. Jahrhundert handelt.

Nun könnte man erwägen, den deutschen Limes eindrucksvoller zu gestalten, sodass er mit den britischen *Frontiers*-Stätten mithalten könnte. Doch die Vorstellung einer womöglich vollständigen Rekonstruktion des gesamten Limes würde nicht nur den heutigen Stand archäologischer und althistorischer Forschungen

27 Vgl. Pfeifle, Florian: UNESCO-Weltkulturerbe. Vom globalen Völkerrecht zur lokalen Infrastrukturplanung. Köln 2010.

unterbieten, in der prinzipiell die Einschätzung in Frage gestellt wird, das Römische Reich habe über klar definierte Grenzen verfügt (stattdessen versteht man den Limes heute eher als „Kontaktzone“²⁸). Auch ohne solche historischen Einschränkungen widerspräche eine Rekonstruktion der bereits zitierten modernen Denkmalschutz-Prämisse der Erhaltung von Ruinen – die durchaus auf unsichtbar gewordene, mit dem Boden verwachsene Ruinen auszudehnen ist. Wie aber steht es mit den bereits existierenden Rekonstruktionen, etwa dem aus wilhelminischer Zeit stammenden Nachbau des Kastells Saalburg? Sie sind, in Ergänzung zum eigentlichen Bodendenkmal, integraler Bestandteil der Welterbestätte, obwohl sie nach heutigem Kenntnisstand unzureichende, historistische Rückprojektionen sind. Aber gerade deshalb lassen sie sich ihrerseits historisieren und genau aus diesem Grund ins Erbe eingemeinden, wie der International Council on Monuments and Sites (ICOMOS), der im Auftrag der UNESCO die Aufnahme des Limes überprüfte, in seinem Bericht festhielt:

„ICOMOS considers that the Roman remains need to be differentiated from reconstructions. Whereas reconstructions carried out in the 19th century can be said to now have a certain historical interest, it does not consider that reconstructions carried out since the inception of the Venice Charter can be considered authentic or of sufficient value as to be included in the nomination.“²⁹

Das heutige historische Interesse schließt also fraglos das 19. Jahrhundert mit ein; somit können die während dieser Zeit vorgenommenen Eingriffe in die antike Stätte ihrerseits ins Erbe eingeschlossen werden. Zugleich wird eine klare zeitliche Grenze gesetzt, jenseits derer die Erbwürdigkeit von Rekonstruktionen endet. Diese Grenze ist – bemerkenswert genug – die Implementierung der Charta von Venedig. Was seitdem, also seit der Kodifizierung des heute herrschenden Regimes von Denkmalschutz, ein-, an- oder nachgebaut wurde, ist gemäß der Diktion des Prüfberichts unauthentisch, besitzt keinen hinreichenden Wert und muss aus dem Erbe ausgeschlossen werden. Dies ist eine für die UNESCO und die von ihr beauftragten Institutionen höchst charakteristische

28 So der programmatische Titel einer aktuellen Einführung: Waldherr, Gerhard: Der Limes.

Kontaktzone zwischen den Kulturen. Stuttgart 2009.

29 Vgl. http://whc.unesco.org/archive/advisory_body_evaluation/430ter.pdf (Letzter Aufruf: 13.07.2013), S. 167.

Art der Differenzierung. Eine gewisse Authentizität von Rekonstruktionen wird bis zu einem bestimmten Grad zugestanden, doch alle neueren Veränderungen werden als Bedrohung, ja Zerstörung gewertet: „any further reconstructions [...] could risk putting the site under threat.“³⁰

Der Befund der Bedrohung, der einmal am Ausgangspunkt des Konzepts Welterbe stand – als kulturell produktiver Wunsch, das Überlieferte vor konkret materieller Zerstörung zu retten –, erscheint heute oft genug als administrativer, ja bürokratischer Schutzmechanismus. Dieses mechanische Verständnis von maximal langfristiger, potenziell endloser Erhaltung des einmal als erhaltenswert Deklarierten stellt schließlich das Konzept Erbe als solches in Frage, weil somit das konstitutive Spannungsverhältnis von Erbe als Nachlass und Erban-eignung bis zur Wirkungslosigkeit reduziert wird.

Kritik der Nachhaltigkeit

Die derzeit wirksame Engführung, wenn nicht sogar Identifizierung von Erhaltung, Nachhaltigkeit und Erbe ist zugleich eine eigentümliche Art der Zukunftsverwaltung. Am besten wäre sie wohl mit dem grammatischen Modell des Futur II, der vollendeten Zukunft, zu beschreiben: Die jeweils gegenwärtige Zukunftsplanung soll vorwegnehmen, wie die kommenden Generationen mit ihrer Vergangenheit umgehen werden – wie sie also das aufnehmen, was ihnen einst hinterlassen wird. Das Rezeptionsverhalten zukünftiger Populationen wird damit nicht nur antizipiert, sondern festgelegt, in Form von konkreten Handlungsanweisungen, wie sie mit den ihnen übertragenen kulturellen Werten umzugehen haben. Damit wird eine künftige kulturelle Weltgesellschaft schon jetzt zur Erbgemeinschaft, geradezu zur Gemeinschaft der Epigonen gemacht. Das ist kein bloßes Problem von Denkmal- und Brauchtumpflege und lässt sich auch nicht auf Kulturpolitik im engeren Verständnis beschränken. Vielmehr offenbart sich Nachhaltigkeit als genauer Gegenbegriff zu dem der Prognose, also des Vorauswissens. Im grammatisch-semantischen Gegensatz von „nach“ und „voraus“ artikuliert sich eine gedankliche Spannung im Inneren des Programms einer zukunftsbezüglichen Politik.

Diese Spannung ist sowohl erkenntnistheoretischer als auch zeittheoretischer Natur. Was die Erkennbarkeit der Zukunft betrifft, so lässt sich die Idee der

30 Ebd.

Nachhaltigkeit als Versuch verstehen, der essenziellen Ungewissheit entgegenzuarbeiten, die doch an der Basis allen Zukunftswissens und Zukunftsdenkens steht. Während dieses nicht nur ergebnisoffen sein, sondern auch zukünftige Kontingenzen mit in Rechnung stellen muss, versucht man sich heute im Interesse der Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit an Festlegungen zukünftiger Umgangsweisen mit dem, was, von heute aus betrachtet, einmal Hinterlassenschaft und Erbe sein wird. Was die Zeitlichkeit der Zukunft betrifft, geht es in den Verfügungen über das kulturelle Erbe, die die UNESCO-Konventionen im Namen „der Welt“ treffen, um eine Art der Vergangenheitsrepräsentation, die geradezu auf eine Stillstellung der historischen Zeit hinauszulaufen scheint. Aufgabe der Kulturerbepflege ist es, die Monumente und auch die immateriellen Erbstücke in dem Zustand zu erhalten, in den sie die Geschichte versetzt hat. Wenn aber einmal diese Erbpflege begonnen hat, dann soll das historische Vergehen der Zeit aufhören. Jede weitere Veränderung wird als unangemessen, zerstörerisch und historisch falsch bewertet.

Dieses auf Dauer gestellte Moratorium hat – nach den Vorgaben der UNESCO, aber vielfach auch in der gängigen Praxis regionaler und lokaler, öffentlicher und privater Kulturinstitutionen – testamentarischen Charakter: Es betrifft Veränderungen, die möglicherweise einmal von zukünftigen Generationen vorgenommen werden könnten; es will jene Generationen also dem Zeitregime der nachhaltigen Zukunft unterwerfen, ohne zu bedenken, dass dieses Zeitregime eben ein *heutiges* ist, über dessen zukünftige Wirksamkeit keine verlässlichen Aussagen gemacht werden können. Angesichts des enormen Erfolgs und der großen soziokulturellen Wirksamkeit von World Heritage ist es an der Zeit, wieder stärker an einer Dialektik des Erbes zu arbeiten und diese Arbeit als eine Kritik der Nachhaltigkeit zu betreiben.

Dieser Beitrag ist die geringfügig überarbeitete Niederschrift des Vortrags, den ich am 31. Mai 2013 bei der Abschlussveranstaltung der 8. Initiative „Nachhaltigkeit in der Digitalen Welt“ des Internet und Gesellschaft Collaboratory e. V. im Jüdischen Museum Berlin gehalten habe.

Eine Publikation des Internet & Gesellschaft Collaboratory e. V.

Internet & Gesellschaft
<Co:llaboratory>

Herausgeber: Paul Klimpel, Jürgen Keiper
Autorenkontakte, Assistenz: Jana Maire
Fotos (soweit nicht anders gekennzeichnet): Jürgen Keiper

Lektorat, Satz, E-Book und Produktion: Redaktion und Alltag GmbH

Umschlaggestaltung: Laura Oldenbourg
Umschlagfotos: Jürgen Keiper
Vorderseite: Tape Library im Konrad-Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin
Rückseite: Digitale Farbeffekte bei Codec-Fehler

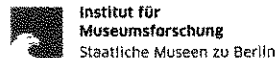
Texte und Fotos stehen (soweit nicht anders gekennzeichnet) unter einer Creative Commons
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Unported Lizenz.



1. Auflage
September 2013
Druck: Oktoberdruck
Verlag: iRights.Media

ISBN-13: 978-3-944-36203-8

Partner der Initiative zur Nachhaltigkeit der Kultur in der digitalen Welt:



Unterstützer: EMC², Google Deutschland

Paul Klimpel, Jürgen Keiper (Hrsg.)

Was bleibt?

Nachhaltigkeit der Kultur in der digitalen Welt

Eine Publikation des Internet & Gesellschaft Collaboratory e. V.
bei iRights.Media

Berlin 2013